

HINTERGRUNDPAPIER

**zur Initiative des Forum Asyl
"Flucht ist kein Verbrechen"**

Juni 2007

amnesty international Österreich

Mag. Barbara Kussbach, LL.M.

I. Einleitung und Überblick der Kritik

Das Recht auf persönliche Freiheit ist ein fundamentales Grundrecht, das nach internationalen Menschenrechtsstandards und verfassungsrechtlichen Vorgaben nur unter streng festgelegten Kriterien und erst nach einer individuell vorgenommenen Verhältnismäßigkeitsprüfung eingeschränkt werden darf.¹ Im Zusammenhang mit dem Interesse von Staaten an einer geregelten Zuwanderung gerät dieses Menschenrecht zunehmend in Gefahr missachtet zu werden und über das notwendig zulässige Maß hinaus eingeschränkt zu werden. Derartige Entwicklungen sind, wie amnesty international sowohl in länderspezifischen Berichten wiederholt kritisiert hat, als auch in seinem aktuellen Jahresbericht 2007 aufzeigt, in einigen Ländern der EU verstärkt erkennbar.²

In Österreich ist eine deutliche Verschärfung der Aufenthaltsbedingungen für Asylsuchende insb. seit dem Wirksamwerden des **Fremdenrechtspakets** am 1.1.2006 eingetreten. Die Bestimmungen des Fremdenpolizeigesetzes (FPG) erlauben die Festnahme und Inhaftierung von AsylwerberInnen bereits in einem sehr frühen Stadium des Verfahrens ohne entsprechende Rücksichtnahme auf besonders schutzbedürftige Personen und Situationen. Dies führt dazu, dass in Österreich schutzsuchende Menschen unabhängig ihres Alters, ihrer psychischen Verfassung und ihrer Familienbindungen unmittelbar nach Stellung eines Asylantrags festgenommen und oft monatelang in Schubhaft gehalten werden.

Diese Praxis sowie die schlechten Bedingungen in der Schubhaft wurden in der Vergangenheit sowohl von nationaler als auch internationaler Seite vielfach kritisiert. So hat neben vielen anderen Institutionen auch **amnesty international** bereits im Begutachtungsverfahren zum Fremdenrechtspaket vor dessen drohenden menschenrechtswidrigen Auswirkungen auf AsylwerberInnen gewarnt. Eine erste systematische Analyse der Praxis haben die im **Forum Asyl** vertretenen Organisationen in ihrem im Dezember 2006 veröffentlichten Wahrnehmungsbericht zum Fremdenrechtspaket vorgenommen. Darin wurden insbesondere auch die verschärften Schubhaftbestimmungen kritisch untersucht und Änderungen auf gesetzgeberischer und administrativer Ebene gefordert. Auch der **Menschenrechtsbeirat** hat sich seit seinem Bestehen und besonders in den letzten Jahren verstärkt mit dem Problem der Schubhaft von AsylwerberInnen auseinandergesetzt und eine Reihe von Empfehlungen abgegeben.

Auf europäischer Ebene hat das **Europäische Komitee zur Verhütung von Folter** (CPT) nach seinem letzten Besuch in Österreich im Jahr 2004 scharfe Kritik an den Bedingungen in der Schubhaft geäußert und zahlreiche Empfehlungen zu deren Verbesserung ausgesprochen. Erst kürzlich hat auch der **Menschenrechtskommissar des Europarats** bei seinem Besuch in Österreich im Mai 2007 den Umgang mit AsylwerberInnen und die übermäßige Schubhaftverhängung stark kritisiert.³

¹ siehe insb. Art. 5 EMRK und Art. 2 Bundesverfassungsgesetz zum Schutz der persönlichen Freiheit.

² siehe zB die ai-Berichte "United Kingdom: Seeking asylum is not a crime - Detention of people who have sought asylum" (<http://web.amnesty.org/library/Index/ENGEUR450152005?open&of=ENG-GBR>) und "Italy: Asylum seekers and migrants have rights too" (<http://web.amnesty.org/library/Index/ENGEUR300072005?open&of=ENG-ITA>), beide vom 20. Juni 2005; s.a. amnesty international, Jahresbericht 2007, Fischer Verlag 2007, S. 39 f.

³ siehe die Erklärung auf http://www.coe.int/t/commissioner/Activities/news2007/070529Austria_en.asp; der endgültige Österreich-Bericht wird im Herbst 2007 veröffentlicht werden.

Diese von zahlreichen namhaften Stellen geübte Kritik an Österreichs Schubhaftpraxis gegenüber AsylwerberInnen hat jedoch bis dato zu keinen legislativen oder praktischen Änderungen geführt. Nach wie vor werden Schutzsuchende ohne menschenrechtskonforme Grundlage, unter vielfach unzureichenden Bedingungen und ohne entsprechende Information oder rechtliche Unterstützung in Gefängnissen gehalten. Hinzu kommt, dass nach den bisherigen Beobachtungen der überwiegende Teil von in Einzelfällen ergriffenen Schubhaftbeschwerden aufgrund uneinheitlicher Rechtsprechung der Unabhängigen Verwaltungssenate negativ ausgeht; auch die Judikatur der Höchstgerichte (Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshof) in diesem Bereich hat bislang zu keinen weitreichenden Ergebnissen geführt.⁴

Aus diesem Grund haben die im Forum Asyl vertretenen Organisationen eine gemeinsame Initiative unter dem Motto "**Flucht ist kein Verbrechen**" gestartet, mit dem Ziel die Auswirkungen der Schubhaft auf AsylwerberInnen zu verdeutlichen und Maßnahmen auf gesetzlicher und administrativer Ebene zu einem menschenrechtskonformen Umgang mit Flüchtlingen zu fordern.

II. Analysen und Empfehlungen zur Rechtslage und Praxis

1. amnesty international und Forum Asyl

In seiner Stellungnahme zum Fremdenrechtspaket 2005 hat **amnesty international** bereits ausführlich die geplanten Erweiterungen bei der Verhängung von Schubhaft gegen AsylwerberInnen kritisiert und vor menschenrechtswidrigen Eingriffen in das Recht auf persönliche Freiheit gewarnt.⁵ Insbesondere wurde mit Bezug auf Art. 5 EMRK darauf hingewiesen, dass eine Freiheitsentziehung nur dann zulässig sei, wenn gegen einen Betroffenen ein Ausweisungsverfahren laufe und dieses auch zügig vorangetrieben werde. Nach Ansicht von amnesty international verstößt daher "[e]ine routinemäßige Anhaltung aller Asylwerber nach ihrer Ankunft [...] gegen Art 5 EMRK. Die Absicht von Asylwerbern ist nicht, illegal einzureisen und illegalen Aufenthalt zu nehmen, sondern einen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen. Diesen können sie jedoch in aller Regel erst im Staatsgebiet des Aufnahme Staates stellen. Daher schließt auch Art 31 GFK eine Bestrafung von Flüchtlingen wegen illegaler Einreise oder illegalem Aufenthalt aus."⁶

In dem im Dezember 2006 veröffentlichten "Wahrnehmungsbericht zu den Auswirkungen des Fremdenrechtspakets auf den Asylbereich" haben die im **Forum Asyl** vertretenen Organisationen eine kritische Analyse auch der Schubhaftpraxis vorgenommen.⁷ Demnach kam es nach Inkrafttreten der Gesetzesänderungen im Jänner 2006 zu einem explosiven Anstieg von Schubhaftverhängungen über AsylwerberInnen und damit einhergehend zu drastischen Einschränkungen im Recht auf persönliche Freiheit von in Österreich schutzsuchenden Menschen.

⁴ siehe etwa die bisher erfolglosen Beschwerdeverfahren vor dem VfGH (B 362/06 v 24.6.2006 und B 223/06 v 27.2.2007) zur Schubhaftbestimmung wegen möglicher Unzuständigkeit Österreichs (§ 76 Abs. 2 Z 4 FPG); ein diesbezüglicher Gesetzesprüfungsantrag des VwGH ist derzeit allerdings vor dem VfGH erneut in Behandlung (G 14/07).

⁵ Stellungnahme von amnesty international Österreich zur Fremdenrechtsnovelle 2005, S. 48 ff (http://www.parlament.gv.at/pls/portal/docs/page/PG/DE/XXII/ME/ME_00259_32/imfname_039009.pdf).

⁶ aaO, S. 49.

⁷ siehe Forum Asyl, Wahrnehmungsbericht 2006 - Auswirkungen des Fremdenrechtspakets auf den Asylbereich, Dezember 2006 (s. insb. das Kapitel "Schubhaft für AsylwerberInnen", S. 8-23).

Wurden im Jahr 2005 noch 662 AsylwerberInnen in Schubhaft genommen, so stieg die Zahl **im Jahr 2006 auf 2.700 Personen** an; dies bei einem gleichzeitigen Rückgang von Asylanträgen von 22.461 (2005) auf 13.349 (2006). Von den 2.700 in Schubhaft befindlichen AsylwerberInnen wurden 1.330 wegen des bloßen Verdachts der Zuständigkeit eines anderen EU-Staates nach der Dublin II-Verordnung (und einer damit verbundenen möglichen Überstellung) angehalten (§76 Abs 2 Z 4 FPG). Eine derartige Möglichkeit der Schubhaftverhängung in einem schon sehr frühen Verfahrensstadium (nämlich vor Abschluss des Asylverfahrens und vor Einleitung eines Ausweisungsverfahrens) bestand nach der alten Gesetzeslage nicht. Auch die maximale Dauer der Schubhaft wurde von früher 6 auf nunmehr 10 Monate fast verdoppelt. Die jeweilige Dauer der Schubhaft ist in der Praxis sehr vom Einzelfall abhängig und beträgt zwischen einigen Wochen und mehreren Monaten; amtliche Aufzeichnungen über die Schubhaftdauer gibt es nicht.⁸

Übersicht AsylwerberInnen (AW) in Schubhaft 2005-2007:⁹

	2005	2006	1.1.-30.4.07	(01-04/07 x 3)
Asylanträge	22.461	13.349	3.923	(11.769)
Schubhaft gg AW insgesamt	662	2.700	571	(1.713)
Schubhaft gg AW wg möglicher Unzuständigkeit Österreichs	X	1.330	240	(720)

Unverhältnismäßig stark von der verschärften Schubhaftregelung betroffen sind v.a. **besonders schutzbedürftige Personen**, für die - im Vergleich zur früheren Gesetzeslage - keinerlei Schutzmaßnahmen mehr gelten. So sind etwa Folteropfer oder traumatisierte Flüchtlinge nicht mehr vor einer Rücküberstellung in einen anderen EU-Staat geschützt und somit regelmäßig auch der Schubhaft ausgesetzt; dies führt in der Regel zu starken psychischen Belastungen und typischerweise zu Retraumatisierungen. Selbst Personen, die nachweislich an einer posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS) leiden, werden in Schubhaft gehalten und verlassen diese oft mit extremen psychischen Störungen. Auch Minderjährige, Alte oder Schwangere sind von der Schubhaft nicht ausgenommen. 2006 befanden sich nach Angaben des Innenministeriums insgesamt 185 Minderjährige in Schubhaft¹⁰ und den Betreuungsorganisationen sind auch einige Fälle von schwangeren Frauen bekannt, die oft erst nach langwierigen Interventionen aus der Schubhaft entlassen wurden (siehe anbei zur Veranschaulichung einige Beispiele aus der Praxis, die von Betreuungsorganisationen berichtet wurden).

Fall 1: 111 Tage Schubhaft für nachweislich traumatisierten Tschetschenen

Ein 28-jähriger Asylwerber aus Tschetschenien stellt im Jänner 2006 in Traiskirchen einen Asylantrag und wird am folgenden Tag wegen eines EUODAC-Treffers zu Polen in Schubhaft genommen; dies geschieht obwohl er laut Gutachten von Hemayat nachweislich an einer posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS) leidet. Ein Monat später wird sein Asylantrag zurückgewiesen und Polen zur Prüfung seines Asylverfahrens für zuständig erklärt. Eine eingebrachte Schubhaft-Beschwerde

⁸ siehe Parlamentarische Anfragebeantwortung des BMI vom 22.3.2007, 275/AB XXIII. GP.

⁹ siehe Asyl- und Fremdenstatistik des BMI 2005, 2006 und 2007.

¹⁰ siehe Parlamentarische Anfragebeantwortung des BMI, FN 8.

bleibt erfolglos. Jedoch wird der Berufung gegen den Zurückweisungsbescheid vom Unabhängigen Bundesasylsenat (UBAS) am 28.4.2006 stattgegeben und das Verfahren in Österreich zugelassen. Die zuständige Bezirkshauptmannschaft wird darüber unverzüglich informiert; dennoch wird der Asylwerber erst am 2.5.2006 aus der Schubhaft entlassen.

Fall 2: 16-jähriger Mongole fast 1 1/2 Monate in Schubhaft

Ein mongolischer Junge von knapp 16 Jahren wird in der Nähe der tschechischen Grenze gemeinsam mit seiner Tante (die zugleich seine Pflegemutter ist) und deren Kleinkind aufgegriffen. Nach der Erstbefragung im Asylverfahren wird ein Konsultationsverfahren mit Tschechien eingeleitet und der Minderjährige in Schubhaft genommen. Die Pflegemutter und ihr Kind werden in Traiskirchen untergebracht. Der psychische Zustand des Jungen ist sehr schlecht, da er in den ersten Wochen gar keinen Kontakt zu seiner Tante hat und danach nur sporadisch mit ihr telefonieren kann. Eine Schubhaftbeschwerde an den UVS bleibt erfolglos. Nach ca. 1 ½ Monaten wird sein Verfahren in Österreich zugelassen und der Minderjährige schließlich aus der Schubhaft entlassen.

In Bezug auf **Familien** stellt sich eine gängige Praxis bei der Schubhaftverhängung als besondere Härte dar. So werden Familien im Verfahren zur Prüfung der Zuständigkeit Österreichs regelmäßig getrennt, indem der Mann oder Familienvater in Schubhaft, der Rest der Familie jedoch in die Grundversorgung (oft in ein anderes Bundesland) verbracht wird. Häufig werden die Betroffenen nicht oder erst verspätet über den genauen Aufenthaltsort ihrer Familienmitglieder informiert und vielfach können sie sich aufgrund von Gebietsbeschränkungen, die während des Zulassungsverfahrens für Asylsuchende gelten, auch nicht besuchen.

Fall 3: Familientrennung und abwechselnde In Schubhaftnahme nach Hungerstreiks

Eine Familie aus Georgien (Ehepaar mit 10-jährigem Sohn) stellt Anfang August 2006 einen Asylantrag. Nach ca. 10 Tagen wird der Ehemann in Schubhaft genommen, die Frau und der Sohn werden ins gelindere Mittel in ein Grundversorgungsquartier in Oberösterreich gebracht. Aufgrund der unerträglichen Situation tritt der Mann in Hungerstreik und wird nach ca. einer Woche entlassen. Im Gegenzug dazu wird jedoch seine Ehefrau in Schubhaft genommen. Sie leidet an Kreislaufschwäche und ist psychisch schwer angeschlagen und tritt ebenfalls in Hungerstreik. Nach ca. 5 Tagen bricht sie aufgrund von Kreislaufschwäche zusammen, verletzt sich und wird ins Krankenhaus eingeliefert, wo sie 2 Tage später entlassen wird. Daraufhin wird erneut ihr Ehemann in Schubhaft genommen, wo er sogleich wieder in Hungerstreik tritt und erst nach Intervention der Schubhaftbetreuung 11 Tage später entlassen wird.

Fall 4: Familientrennung ohne Information über den Aufenthaltsort

Eine fünfköpfige Familie aus dem Kosovo (Ehepaar mit Kindern im Alter von 6, 8 und 9 Jahren) stellt Anfang Juni 2006 einen Asylantrag. Da sie über ihren Fluchtweg keine Auskunft geben können, werden automatisch Ungarn und Slowenien für eine "Dublin-Überstellung" angefragt. Zur Sicherung des Verfahrens wird der Vater unmittelbar nach der Einvernahme und umringt von seinen schreienden Kindern in Schubhaft genommen. Seine Ehefrau erfährt erst nach einigen Tagen den genauen Aufenthaltsort ihres Mannes. Da sie selbst und ihre Kinder jedoch in ein Grundversorgungsquartier in Oberösterreich gebracht werden und während des Zulassungsverfahrens eine sog. Gebietsbeschränkung gilt, ist es ihr nicht möglich, ihren Mann während dieser Zeit zu besuchen. Dieser wiederum erhält keine genaue Information, wo sich seine Familie befindet.

2. Menschenrechtsbeirat

Der Menschenrechtsbeirat als verfassungsrechtlich eingerichtetes, unabhängiges Kontroll- und Beratungsorgan zum Schutz von Menschenrechten in Österreich hat in zahlreichen Berichten die Schubhaftsituation von AsylwerberInnen untersucht und eine Vielzahl von Verbesserungsvorschlägen an den Innenminister gerichtet.¹¹ Seine Empfehlungen beziehen sich neben der allgemeinen Situation insbesondere auf jene von besonders schutzbedürftigen Personen, wie Jugendliche oder Traumatisierte, sowie auf die Bedingungen in der Schubhaft, wie etwa die medizinische Betreuung oder der Zugang zu Rechtsinformation (siehe anbei eine Liste der bisherigen Empfehlungen betreffend die Schubhaft sowie die Zusammenstellung aller relevanten Berichte und Empfehlungen unter <http://www.fluchtistkeinverbrechen.at>).

Berichte und Empfehlungen des MRB zur Schubhaft:

- 2007/02 - Bericht und Empfehlungen zur Gesundheitsversorgung in Schubhaft
- 2006/10 - Empfehlungen zur Rechtsinformation in der Schubhaft
- 2006/06 - Zurückweisungszone Schwechat
- 2006/05 - Auswirkungen des Fremdenrechtspakets 2005
- 2004/10 - Schubhaftzentren
- 2004/06 - Minderjährige in Schubhaft
- 2002/05 - Medizinische Betreuung
- 2001/12 - Schubhaft in Justizanstalten
- 2000/07 - Minderjährige in Schubhaft

Besonders deutlich hat sich der Menschenrechtsbeirat zu den Auswirkungen des Fremdenrechtspakets 2005 geäußert, weshalb seine diesbezüglichen Empfehlungen aus Mai 2006 hier zur Veranschaulichung wiedergegeben sind (Hervorhebungen nicht im Original):

"2006/05 - Auswirkungen des Fremdenrechtspakets 2005"

In seiner 60. Sitzung am 30. Mai 2006 hat sich der Menschenrechtsbeirat unter dem Vorsitz von Univ. Prof. Dr. Bernd-Christian Funk mit dem Bericht einer - auf Grund von fünf Dringlichkeitsberichten der Kommissionen in der vorausgegangenen Sitzung vom Vorsitzenden eingesetzten - ad hoc Arbeitsgruppe befasst. Angesichts der darin aufgezeigten problematischen Entwicklungen in Folge des massiven Anstiegs der Häftlingszahlen fasste der Menschenrechtsbeirat die nachstehenden Empfehlungen:

290. (1.) Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt

- eine **Senkung der Belagzahlen in den PAZ** vor allem durch die Anwendung gelinderer Mittel und der Gebietsbeschränkung seitens der Fremdenpolizeibehörden,
- eine rasche **Verbesserung der psychologischen und psychiatrischen Betreuung** von angehaltenen Personen,
- eine nachhaltige und begleitend überprüfbare **Verbesserung der Information, insbesondere der rechtlichen Beratung**, angehaltener Personen zu erreichen und
- das Fehlen von Übergangsbestimmungen im NAG für „Altfälle“ der drittstaatsangehörigen Ehegatten durch geeignete Maßnahmen des Vollzugs in menschenrechtskonformer Weise auszugleichen.

¹¹

siehe die Berichte und Empfehlungen des Menschenrechtsbeirats auf <http://www.menschenrechtsbeirat.at>.

291. (2.) Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt weiters, für eine **Personalausstattung** zu sorgen, die den gestiegenen Häftlingszahlen und den erhöhten Anforderungen an deren Betreuung in einer Weise entspricht, dass ein menschenrechtskonformer Vollzug der Schubhaft einschließlich der Erfordernisse der **medizinischen Betreuung** nachhaltig sicher gestellt wird.

292. (3.) Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt sicherzustellen, dass die bisherigen Empfehlungen im Bericht zum Problem "**Minderjährige in Schubhaft**", insbesondere Nr. 20, den Fremdenpolizeibehörden zur Kenntnis gebracht werden. Zur Sicherung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und der Judikatur des VwGH, wonach **Schubhaft keine Beugehaft** ist, empfiehlt der Menschenrechtsbeirat, verstärktes Augemerke auf eine gesetzeskonforme Vollziehung des § 80 Abs. 2 FPG, wonach die Schubhaft nur so lange aufrechterhalten werden darf, bis der Grund für ihre Anordnung weggefallen ist oder ihr Ziel nicht mehr erreicht werden kann, zu legen.

293. (4.) Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt sicherzustellen, dass **Menschen, die** von einem/einer Facharzt/-ärztin als **traumatisiert diagnostiziert** wurden, **nicht in Schubhaft** genommen werden oder ihre Anhaltung nicht fortgesetzt, sondern die Anwendung gelinderer Mittel angeordnet wird.

294. (5.) Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die **psychologische und psychiatrische Betreuung** von angehaltenen Personen in dem Ausmaß, wie sie dem Standard des Wohlfahrtssystems in Österreich entspricht, sichergestellt ist und zur Erreichung dieses Zieles Verträge mit privaten Institutionen, die eine entsprechende Betreuung rund um die Uhr in der Form eines Krisendienstes gewährleisten können, abzuschließen."

3. Europäisches Komitee zur Verhütung von Folter (CPT)

Auf der Grundlage seines im April 2004 abgehaltenen Besuchs in Österreich hat das im Rahmen des Europarats tätige Europäische Komitee zur Verhütung von Folter (CPT) in seinem Bericht an die österreichische Regierung u.a. die mangelhaften Schubhaftbedingungen kritisiert und Empfehlungen zu deren Verbesserung abgegeben.¹² Nach Besuchen in Polizeianhaltezentren in Wien, Innsbruck, Linz und Wels schlussfolgerte das Komitee, dass die materiellen Bedingungen in drei dieser Haftanstalten "zu wünschen übrig ließen" und kommentierte: "Vor allem in Bezug auf das Regime, unter welchem Ausländer angehalten wurden, waren sie gänzlich inakzeptabel." Auch wenn die Einführung von offenen Einheiten in manchen dieser Zentren ein Schritt in die richtige Richtung sei, so würde davon nur ein kleiner Teil von Ausländern profitieren. Das CPT regte daher dringend an, die Anhaltungssysteme in allen Polizeianhaltezentren, die Ausländer nach der Fremdenrechtsgesetzgebung anhalten, zu überprüfen und offene Systemeinheiten einzurichten.¹³

Weitere Schwerpunkte seiner Kritik waren die **unzureichende Personalausstattung**, die **mangelhafte medizinische Betreuung** sowie die **fehlenden Informations- und Rechtsschutzmöglichkeiten** für Schubhäftlinge. In seiner Zusammenfassung hält das Komitee fest: "Allgemein hat CPT einmal mehr betont, dass Personen, die für einen langen Zeitraum unter der Fremdengesetzgebung festgehalten werden, in speziell für dies Zwecke gestalteten Zentren untergebracht werden sollten, die die notwendigen Voraussetzungen und ein angemessenes Regime für ihren gesetzlichen Status zur Verfügung stellen und mit entsprechend qualifiziertem Personal ausgestattet sind."¹⁴

¹² siehe den Bericht des CPT vom 21. Juli 2005, <http://cpt.coe.int/documents/aut/2005-13-inf-deu.pdf>

¹³ aaO, S. 57.

¹⁴ aaO, S. 58.

III. Schlussfolgerungen und Forderungen

Trotz der aufgezeigten massiven und vielseitigen Kritik an der unverhältnismäßigen Schubhaftverhängung gegenüber AsylwerberInnen sowie an mangelhaften Schubhaftbedingungen in Österreich, kam es bisher zu keinen entsprechenden legislativen oder administrativen Änderungen. Die zahlreichen Empfehlungen des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter sowie des österreichischen Menschenrechtsbeirats blieben bis heute größtenteils unberücksichtigt. Im Gegenteil, mit dem Fremdenrechtspaket 2005 wurden neue Schubhaftverschärfungen für AsylwerberInnen eingeführt, die bewirken, dass eine große Zahl von in Österreich Schutzsuchenden während ihres Asylverfahrens systematisch in Haft genommen werden.

amnesty international erhebt daher gemeinsam mit allen im Forum Asyl vertretenen NGOs folgende

Forderungen:

1. Keine Schubhaft für AsylwerberInnen
2. Jedenfalls keine Schubhaft für AsylwerberInnen während der Prüfung, welches Land für das Asylverfahren zuständig ist („Dublin-Verfahren“)
3. Keine Schubhaft für Personen mit besonderen Bedürfnissen (Minderjährige, Traumatisierte, Schwangere, Alte, Kranke, Menschen mit Behinderungen)
4. Unverzögliche Information über die Haftgründe und Rechte von Schubhäftlingen unter Beiziehung von qualifizierten DolmetscherInnen
5. Kostenlose unabhängige Rechtsberatung innerhalb von 24 Stunden
6. Umgehende sowie regelmäßige automatische gerichtliche Haftprüfung samt Haftverhandlung mit Möglichkeit der Verfahrenshilfe
7. Alternative Anhalteformen zur Schubhaft
8. Tagesstruktur, allgemeines Besuchsrecht, Beschäftigungsangebote und die Möglichkeit auf freie Religionsausübung für alle Schubhäftlinge
9. Sprachlich kompetente und behördenunabhängige medizinische Betreuung
10. Zentrale Erfassung der Schubhäftlinge in einer Datenbank
11. Datenweitergabe an Schubhaftbetreuungsorganisationen
12. Transparente Statistiken

Für weitere Infos und zur Unterstützung der Initiative "Flucht ist kein Verbrechen" :

<http://www.fluchtistkeinverbrechen.at>

<http://www.amnesty.at>